

Nachtrag vom 01.07.2020

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung
vom 17.04.2018

mit Wirkung zum 01.07.2020

Inhalt

Nachtrag vom 01.07.2020	1
<i>Nachtrag 01 fallbezogene Zuschläge zum erhöhten Aufwand bei der Materialbeschaffung:</i>	<i>4</i>
<i>Nachtrag 02 Entgeltschlüssel Anhang B:</i>	<i>5</i>

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 01 und 02:

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung - AusglZÄV) wird in § 21 Absatz 6 KHG die Höhe des Zuschlages pro Patient, bei dem im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde auf 100 Euro festgelegt. Dafür sind weitere Entgelte zu etablieren.

Da zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Nachtrages die AusglZÄV noch nicht in Kraft getreten ist, aber die Vereinbarungspartner frühzeitig die Entgelte für die EDV-Systeme bereitstellen möchten, wird als Gültigkeitsbeginn vorläufig der 01.07.2020 verwendet. Eine tatsächliche Abrechenbarkeit ist erst für aufgenommene Patienten ab dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung zulässig.

Die bereits bestehenden Entgeltschlüssel (50 Euro) werden bis zum 30.09.2020 (statt bisher 30.06.2020) verlängert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 01 fallbezogene Zuschläge zum erhöhten Aufwand bei der Materialbeschaffung:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

47*- Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle		Entgeltschlüssel	
	47	Zu- und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPfIV und sonstiger Zu- und Abschlag	
	47XXXXXX	reserviert (extern)	
3. Stelle			
	1	Zuschlag	
4. -8. Stelle			
	
		00033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)
		<u>00034</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)</u>

Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d KHG)

...

Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 6 [Zuschläge u.a. gemäß KHG]

Entgeltbezug

...

3. Stelle	2	Fallbezogene Zuschläge	
	4.-8. Stelle	00000	Ausbildungszuschlag [§17a Abs. 6 KHG]
...		00011	kombinierter Ausbildungszuschlag nach §§ 17a Abs. 6 bzw. 9 KHG und 33 Abs. 3 Satz PflBG
		00013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)
		<u>00014</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung</u>

bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(100,- Euro)

Nachtrag 02 Entgeltschlüssel Anhang B:

Anhang B Teil I:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
47100033	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro)	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>47100034</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro)</u>	<u>01.07.2020</u>	<u>30.09.2020</u>

Anhang B Teil III:

wird wie folgt ergänzt:

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
A6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), vollstationär	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>A6200014</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), vollstationär</u>	<u>01.07.2020</u>	<u>30.09.2020</u>
B6200013	Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung (50,- Euro), teilstationär	01.04.2020	30.06.2020 <u>30.09.2020</u>
<u>B6200014</u>	<u>Zuschlag gem. §21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (100,- Euro), teilstationär</u>	<u>01.07.2020</u>	<u>30.09.2020</u>